Formblatt für die Berichterstattung über die Durchführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und transferregister gemäss Beschluss I/5 (ECE/MP.PRTR/2010/2/Add.1)

Nachweis

Der folgende Bericht wird im Namen von

_____

[Name der Vertragspartei oder des Unterzeichners] gemäss Beschluss I/5 vorgelegt.

Name des/der Verantwortlichen für die Vorlage des Nationalberichts:	Roland Ritter
Unterschrift:	
Datum:	

DURCHFÜHRUNGSBERICHT

Bitte machen Sie folgende Angaben zum Ursprung dieses Berichts:

Vertragspartei/Unterzeichner	Schweiz
NATIONALE ANLAUFSTELLE	
Vollständiger Name der Institution:	Bundesamt für Umwelt BAFU
Name und Titel des/der Verantwortlichen:	Dr. Roland Ritter
Postadresse:	CH-3003 Bern
Telefon:	+41 58 464 19 98
Fax:	+41 58 464 01 37
E-mail:	roland.ritter@bafu.admin.ch

Ansprechpartner für den Nationalbericht (falls abweichend):	
Vollständiger Name der Institution:	
Name und Titel des/der Verantwortlichen:	
Postadresse:	
Telefon:	
Fax:	
E-mail:	

Behörde, der die Zuständigkeit für das Betreiben des nationalen oder regionalen Registers übertragen wurde (falls abweichend):	
Vollständiger Name der Institution:	
Name und Titel des/der Verantwortlichen:	
Postadresse:	
Telefon:	
Fax:	
E-mail:	

Stellen Sie kurz das Verfahren dar, nach dem dieser Bericht erarbeitet wurde, einschliesslich Informationen darüber, welche öffentlichen Stellen beteiligt wurden oder zur Erarbeitung beigetragen haben, wie die Öffentlichkeit beteiligt wurde und wie das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bericht berücksichtigt wurde, sowie welches Material diesem Bericht zugrunde liegt.

Antwort:

- Der erste Berichtsentwurf wurde vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) ausgearbeitet.
- Erstkonsultation der Arbeitsgruppe SwissPRTR (bestehend aus Vertretern des BAFU, des Bundesamtes für Statistik, der Kantone, der Wirtschaft und von Nichtregierungsorganisationen). Anmerkung: Die Schweiz ist ein föderalistischer Staat mit Kantonen als territorialer/administrativer Unterteilung. (Kommentare wurden von scienceindustries eingereicht.)Vorbereitung des überarbeiteten Entwurfs durch das BAFU
- Öffentlichkeitsbeteiligung: Arbeitsgruppe SwissPRTR, Nutzer der Datenbank involviert in Datenerfassung und Überprüfung (industrielle Betriebe und kantonale Behörden) und die Öffentlichkeit via SwissPRTR-Webseite (Es wurden keine Kommentare eingereicht)

Die Endfassung wurde durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) fertiggestellt

Artikel 3, 4 und 5

Nennen Sie gesetzgeberische, regulatorische und sonstige Massnahmen, die die allgemeinen Bestimmungen von Artikel 3 (allgemeine Bestimmungen), Artikel 4 (Kernelemente eines PRTR-Systems) und Artikel 5 (Konzeption und Struktur) umsetzen.

Beschreiben Sie insbesondere:

(a) in Bezug auf **Artikel 3**, **Absatz 1**, die ergriffenen Massnahmen, um die Durchführung des Protokolls zu gewährleisten, einschliesslich der Massnahmen zur Durchsetzung;

(b) in Bezug auf **Artikel 3**, **Absatz 2**, die ergriffenen Massnahmen, um ein umfassenderes oder öffentlich zugänglicheres PRTR einzuführen, als vom Protokoll vorgeschrieben;

(c) in Bezug auf **Artikel 3**, **Absatz 3**, die ergriffenen Massnahmen zur Sicherstellung, dass Mitarbeiter einer Einrichtung oder Mitglieder der Gesellschaft, die den Behörden einen Verstoss gegen die staatlichen Vorschriften zur Durchführung dieses Protokolls melden, aufgrund dieser Anzeige nicht bestraft, verfolgt oder belästigt werden;

(d) in Bezug auf **Artikel 3**, **Absatz 5**, ob das PRTR-System in andere Meldemechanismen integriert ist, und falls ja, in welche. Konnten durch diese Einbindung Mehrfachmeldungen von Daten vermieden werden? Wurden im Zuge dieser Einbindung besondere Probleme beobachtet oder beseitigt, und falls ja, wie?
(e) in Bezug auf **Artikel 5**, **Absatz 1**, wie Freisetzungen und Transfers nach den Kriterien in Buchstaben a bis f gesucht und identifiziert werden können;
(f) in Bezug auf **Artikel 5**, **Absatz 4,** die Webadresse (URL) oder Internetadresse, unter der das Register ständig und unmittelbar zugänglich ist, oder andere elektronische Hilfsmittel mit gleicher Wirkung;

(g) in Bezug auf **Artikel 5**, **Absatz 5 and 6**, Einzelheiten über Verknüpfungen zwischen dem Register der Vertragspartei und bereits vorhandenen öffentlich zugänglichen einschlägigen Datenbanken zu umweltschutzbezogenen Themen, falls vorhanden, und über eine Verknüpfung zu den PRTR anderer Vertragsparteien.

Antwort:

a) Massnahmen zur Durchführung und Durchsetzung des Protokolls

Die Arbeitsgruppe SwissPRTR, bestehend aus Vertretern des BAFU, des Bundesamtes für Statistik, der Kantone, der Wirtschaft und von Nichtregierungsorganisationen wurde gebildet, um an der Durchführung des Protokolls zu arbeiten. Die Arbeitsgruppe trifft sich weiterhin regelmässig; sie dient als wichtige Plattform für den Erfahrungsaustausch zwischen allen Beteiligten sowie als Hauptorgan zur Durchsicht und Überprüfung von Dokumentationen und zur Besprechung von Entscheidungsentwürfen in wichtigen organisatorischen Belangen.

Am 15. Dezember 2006 hat der Bundesrat die Verordnung zum Register über die Freisetzung von Schadstoffen sowie den Transfer von Abfällen und von Schadstoffen in Abwasser beschlossen. Die PRTR-V trat am 1. März 2007 in Kraft und gilt heute noch in ihrer ursprünglichen Fassung. Eine Verordnung ist eine Bestimmung, die von der Regierung beschlossen wird. Die ersten verpflichtend erfassten Daten stammen aus dem Jahr 2007.

Zur Durchsetzung informierte das BAFU zu Beginn Betriebe, die potenziell der Meldepflicht unterstehen, und forderte sie auf, unter Anleitung von Listen der entsprechenden kantonalen Behörden und Wirtschaftsverbände ihre Meldepflicht zu evaluieren. Das BAFU und die Kantone überprüfen kontinuierlich, ob neue Betriebe entstehen, die unter Umständen der Meldepflicht unterstehen, und fordern diese auf, ihre Pflichten zu evaluieren. Das gilt auch für Betriebe, die neue Anlagen in Betrieb nehmen oder die Produktionskapazitäten ihrer bestehenden Anlagen erhöhen, so dass sie neu der Meldepflicht zum PRTR unterstehen könnten. Die Zahl der meldepflichtigen Betriebe stieg anfangs und bleibt seit 2010 auf einem stabilen Niveau, was zeigt, dass die Betriebe, die dieser Verordnung unterstehen, ihren Verpflichtungen nachkommen. Der Trend zur Stabilisierung wurde in den folgenden Jahren bestätigt, und die Zahl der meldenden Betriebe bewegt sich relative konstant bei etwa 260 Betrieben.

Die Datenüberprüfung durch das BAFU und die Kantone sowie die Kontaktaufnahme zu Betrieben, die ihre Meldeaktivitäten eingestellt haben, mit der Absicht, die Gründe dafür abzuklären, führt weiter dazu, dass die Meldepflicht erfüllt wird.

b) Massnahmen, um das PRTR umfassender oder öffentlich besser zugänglich zu gestalten

Das PRTR wurde inhaltlich im Rahmen des Protokolls umgesetzt. Die Daten sind einfach via Webseite zugänglich und werden dort mindestens für die letzten 10 Jahre zur Verfügung gestellt.

Die meisten Bestimmungen wurden gemäss Protokoll umgesetzt. Zudem wurde eine freiwillige Meldeerstattung ermöglicht für Betriebe, die unter den Schwellenwerten arbeiten, und für Schadstoffe, die sich ebenfalls unter den entsprechenden Schwellenwerten befinden. Diese Funktion wird von Betrieben genutzt, die nahe an den Schwellenwerten arbeiten und ihre Meldeaktivitäten nicht unterbrechen wollen, sollten sie in bestimmten Jahren unter die Schwellenwerte fallen, sei es in der Produktion oder bei den Schadstoffen.

Was den öffentlichen Zugang angeht, so wurden mehrere benutzerfreundliche Funktionen eingeführt, wie beispielsweise Zeitreihen, Datenexportfunktionen und Wort – und Begriffserklärung. In jüngster Zeit wurde von Universitätsstudenten das ‘Pilotprojekt Visualisierung SwissPRTR’ fertiggestellt, das jetzt öffentlich zugänglich ist unter: http://www.bafu.admin.ch/chemikalien/prtr/16317/index.html?lang=en.

Dieses Pilotprojekt ist das direkte Ergebnis einer Vorlesungsreihe zu ‘Open Data’.

c) Gemeldete Verstösse durch Mitarbeiter oder öffentliche Personen – Massnahmen zum Schutz derer, die die Verstösse melden

Bis anhin gibt es keine Meldungen von Verstössen aus der Öffentlichkeit. Es gab jedoch Anträge betreffend spezifischer Schadstoffe oder Betriebe, bei denen sich dann herausstellte, dass diese sich unter den Schwellenwerten befinden oder keine Aktivitäten vorweisen, die vom Protokoll vorgesehen sind.

Diese Anträge können direkt bei den zuständigen Behörden gestellt werden. Die Namen der Antragsteller werden gemäss Bundesverfassung (SR 101), Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ; SR 152.3) sowie das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) nicht an Drittparteien weitergegeben.

d) Integration in andere Meldemechanismen

Das PRTR ist mit veva-online, der nationalen Datenbank zum Transport von Sonderabfällen, vernetzt. Die Transferwerte von gefährlichen Abfällen können von den Betrieben direkt in die PRTR-Datenbank übernommen werden. So konnten redundante Meldungen vermieden werden. Die Daten der meisten Müllverbrennungsanlagen werden vom Verband der Betreiber Schweizerischer Müllverwertungsanlagen VBSA gesammelt und vom Bundesamt für Umwelt verarbeitet, um konsistente Resultate bei der Abfallstatistik des Bundes zu gewährleisten. Andere Bereiche wurden überprüft und aufgrund abweichender Definitionen oder Schwellenwerte als inkonsistent identifiziert (z.B. VOC).

e) Suche nach und Identifizierung von Freisetzungen und Transfers

Die Bestimmungen von Art. 5, Absatz 1 und 2 werden in der PRTR-V wie folgt umgesetzt:

> Das BAFU stellt sicher, dass die Informationen des PRTR für jedes Kalenderjahr elektronisch nach folgenden Kriterien gesucht werden können:
>
> a. Name des Betriebs und dessen geographische Koordinaten;
>
> b. Anlagen nach Anhang 1;
>
> c. Inhaberin;
>
> d. Schadstoff beziehungsweise Abfall;
>
> e. Umweltmedien, in die der Schadstoff freigesetzt wurde;
>
> f. Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren nach Anhang 3;
>
> g. Name und Adresse des Abfallverwertungs- oder Abfallbeseitigungsbetriebs sowie die Adresse des Orts der Verwertung oder Beseitigung, sofern es sich um einen grenzüberschreitenden Transfer von Sondermüll handelt.
>
> Es stellt sicher, dass nach den im Register enthaltenden diffusen Quellen gesucht werden kann.

Die SwissPRTR-Datenbank auf www.prtr.admin.ch kann nach all diesen sowie erweiterten Kriterien durchsucht werden. Auf der Startseite der Abfragen können Zeitraum, Betriebsdaten, Geographie (nach Kanton oder Koordinaten) sowie Tätigkeit (nach Name, NOGA- oder NACE-Code) definiert werden. In einem zweiten Schritt können entweder Schadstoffe, Schadstoffgruppen und betroffenes Medium oder Verwendungszweck, Abfallart sowie Bestimmungsland (inklusive Adresse, sofern der Abfalltransfer ins

Ausland geht) gesucht werden.

Zusätzlich können Daten direkt auf der Karte auf http://map.bafu.admin.ch gesucht werden; die Kartensuche funktioniert auch auf mobilen Geräten.

f) Angabe der Webadresse (URL), unter der das PRTR zugänglich ist

Die Datenbank ist zugänglich auf www.prtr.admin.ch. Die gleiche Webseite dient auch den Betrieben für die Eingabe ihrer Daten. Die Seite ist ebenfalls zugänglich auf der Webseite des BAFU (www.bafu.admin.ch/swissprtr) unter dem Stichwort 'SwissPRTR'. Die Webseite www.prtr.admin.ch ihrerseits verweist zurück auf die 'SwissPRTR'-Seite des BAFU.

g) Links zu anderen Datenbanken und PRTR-Systemen

Zu folgenden PRTR-Seiten oder verwandten Adressen werden auf der 'SwissPRTR'-Seite des BAFU Links angegeben:

- UNECE (Schadstofffreisetzungs- und Transferregister)
- OECD (Schadstofffreisetzungs- und Transferregister)
- PRTR.net (Globales Portal zu PRTR-Informationen und zu nationalen Registern)
- E-PRTR (Europäisches Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregister)

Die PRTR-Daten sind zudem integriert in das Web-GIS des Bundesamtes für Umwelt (http://map.bafu.admin.ch/), wo eine grosse Auswahl an Umweltdaten eingesehen werden kann.

Artikel 7

Nennen Sie gesetzgeberische, regulatorische oder sonstige Massnahmen zur Umsetzung von Artikel 7 (Meldepflichten).
Beschreiben bzw. nennen Sie:
(a) in Bezug auf **Absatz** 1, ob im nationalen System die Meldepflichten von Absatz 1(a) oder von Absatz 1(b) angewendet werden;
(b) in Bezug auf **Absatz 1, 2 und 5**, ob die Erfüllung der Meldepflichten dem Eigentümer der einzelnen Betriebseinrichtungen oder deren Betreiber auferlegt ist;
(c) in Bezug auf **Absatz 1 und Anhang I**, etwaige Abweichungen zwischen der Liste der gemäss Protokoll einer Meldepflicht unterliegenden Aktivitäten oder ihrer entsprechenden Schwellenwerte, und der Liste der gemäss nationalem PRTR einer Meldepflicht unterliegenden Aktivitäten und entsprechenden Schwellenwerte;
(d) in Bezug auf **Absatz 1 und Anhang II**, etwaige Abweichungen zwischen der Liste der gemäss Protokoll einer Meldepflicht unterliegenden Schadstoffe und deren entsprechenden Schwellenwerte, und der Liste der gemäss nationalem PRTR einer Meldepflicht unterliegenden Schadstoffe und deren Schwellenwerte;
(e) in Bezug auf **Absatz 3 und Anhang II**, ob die Vertragspartei für einen

oder mehrere bestimmte Schadstoffe, die in Anhang II des Protokolls aufgeführt sind, einen anderen Schwellenwert als den in den Antworten zu Buchstabe a (siehe oben) genannten anwendet, und, falls ja, weshalb;

(f) in Bezug auf **Absatz 4**, die verantwortliche Behörde, der die Zuständigkeit für die Erfassung der in den Absätzen 7 und 8 genannten Daten über die Freisetzung von Schadstoffen aus diffusen Quellen übertragen wurde;

(g) in Bezug auf **Absatz 5 und 6**, etwaige Abweichungen zwischen dem Umfang der von den Eigentümern oder Betreibern gemäss Protokoll bereitzustellenden Daten, und den gemäss nationalem PRTR zu erhebenden Daten, und ob das nationale System auf schadstoffspezifischen (Absatz 5, Buchstabe d, Ziffer i) oder abfallspezifischen (Absatz 5, Buchstabe d, Ziffer ii) Transfermeldungen beruht;

(h) in Bezug auf **Absatz 4 und 7**, wo diffuse Quellen im Register geführt werden: Welcher Art diese sind und wie sie, räumlich angemessen aufgeführt, von den Benutzern gesucht und gefunden werden können; und wo diffuse Quellen nicht im Register aufgeführt sind: Einzelheiten zu den Massnahmen, um Meldungen über diffuse Quellen zu veranlassen;

(i) in Bezug auf **Absatz 8**, die verwendeten Methoden zur Erhebung von Daten über diffuse Quellen.

Antwort:

Gesetzgeberische Massnahmen zur Umsetzung von Artikel 7 (Meldepflicht)

Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG; SR 814.01)

Verordnung vom 15. Dezember 2006 zum Register über die Freisetzung von Schadstoffen sowie den Transfer von Abfällen und von Schadstoffen in Abwasser (PRTR-V; SR 814.017)

a) Meldepflichten gemäss Absatz 1(a) oder 1(b)

Die Meldepflichten im SwissPRTR folgen den Anforderungen von Absatz 1(a), das heisst, basierend auf einem Kapazitätenschwellenwert für die in Anhang 1, Spalte 1 aufgeführten Tätigkeiten.

b) Meldepflicht durch Inhaberin

Wie in Artikel 4 der PRTR-V aufgeführt, muss die Inhaberin oder Betreiberin den Meldepflichten für jede Anlage nachkommen.

c) Tätigkeiten, die die Meldepflicht auslösen, und Schwellenwerte

Hier gibt es keine Abweichungen zum Protokoll. Tätigkeiten und Kapazitätenschwellenwerte im SwissPRTR stimmen mit denen in Anhang 1, Spalte 1 des Protokolls überein.

d) Schadstoffe, die eine Meldepflicht auslösen, und ihre Schwellenwerte

Es gibt keine Abweichung zum Protokoll. Schadstofflisten und Schwellenwerte im SwissPRTR stimmen mit denen in Anhang II des Protokolls überein.

e) Andere Arten von Schwellenwerten

Es werden keine anderen Arten von Schwellenwerten für Schadstoffe festgehalten.

f) Verantwortliche Behörde für die Datenerfassung von diffusen Quellen

Das BAFU ist die zuständige Behörde für die Datenerfassung und –eingabe von diffusen Quellen in die PRTR-Datenbank.

g) Inhalt der Meldung
Inhalt und Umfang der Meldung, die im SwissPRTR verlangt werden, sind die gleichen, wie in Artikel 7, Absatz 5 und 6 des Protokolls definiert. Das System beruht auf abfallspezifischer (Absatz 5 (d) (ii) Meldung von Transfers.

h) Aufführen von diffusen Quellen

Das BAFU ist verantwortlich für die Berechnungen der Freisetzung aus diffusen Quellen. Dies geschieht nach neustem Wissensstand durch Untersuchungen, Berechnungen und Modelle.
Die folgenden diffusen Quellen werden miteinbezogen für die Freisetzung in Luft:

Landwirtschaft und Forstwesen
Haushalte
Handel und Industrie (nur diffuse Quellen)
Transport

Für die Freisetzung in Wasser werden diffuse Quellen für die ganze Schweiz und nicht für eine spezifische Quelle angegeben.
Daten zu diffusen Quellen können in der Datenbank gesucht werden unter Schadstoffdaten und Hauptaktivität. Die Werte für die gewählten Schadstoffe werden dann nach Haupttätigkeit und diffuse Quellen angegeben. Dem Benutzer wird diese Option aufgezeigt, wenn er die Datenbank öffnet.

i) Methoden zum Aufspüren diffuser Quellen

Die Daten basieren auf Kombinationen von Messungen und Berechnungsmodellen.
Freisetzungen in Luft: Die Daten basieren auf internationalen Meldungen und Berichten zu Luft und Klima. Die Daten werden jährlich von der Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) in Bern zusammengetragen.
Freisetzung in Wasser: Berechnungen von der Abteilung Wasser des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) in Bern. Die Ausgangsdaten sind die Durchschnittswerte der Jahre 2005 bis 2007 der Messstation Weil am Rhein. Um die am Rhein gemessenen Werte auf die gesamte Schweiz zu übertragen, wurde der Faktor 1.138 auf der Grundlage von Tabelle 4.2 der folgenden Publikation angewendet:
Jürg Zobrist, Laura Sigg, Ursula Schoenenberger: NADUF - thematische Auswertung der Messresultate 1974 bis 1998; Schriftenreihe der EAWAG Nr. 18, ISBN: 3-906484-33-5, Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (Eawag), CH-8600 Dübendorf-Zürich (Schweiz) 2004

Artikel 8

Bitte geben Sie für jeden Meldezyklus seit dem letzten nationalem Umsetzungsbericht (oder seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls) Folgendes an:

(a) das Berichtsjahr (Kalenderjahr, auf das sich die gemeldeten Daten beziehen);

(b) die Meldefrist(en), binnen derer die Eigentümer oder Betreiber der

Betriebseinrichtungen der zuständigen Behörde Meldung zu erstatten hatten;

(c) den Zeitpunkt, zu dem die Daten im Register öffentlich zugänglich sein mussten, unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 8 (Meldezyklus);

(d) ob die verschiedenen Meldefristen für die Betriebseinrichtungen und den öffentlichen Zugang der Daten im Register in der Praxis eingehalten wurden, und falls nicht, die Gründe dafür;

(e) ob zur Erleichterung der Aufnahme der meldepflichtigen Daten in das nationale Register elektronische Meldeverfahren verwendet wurden, und falls solche Verfahren zum Einsatz kamen, den Anteil elektronischer Meldungen durch Betriebseinrichtungen und die dafür benutzte Software.

Antwort:

Berichtsjahr	Meldefrist	Frist für die Datenpublikation	Publikationsfrist wurde eingehalten
2007	01.07.2008	01.04.2009	Ja
2008	01.07.2009	01.04.2010	Ja
2009	01.07.2010	01.04.2011	Ja
2010	01.07.2011	01.04.2012	Ja
2011	01.07.2012	01.04.2013	Ja
2012	01.07.2013	01.04.2014	Ja
2013	01.07.2014	01.04.2015	Ja
2014	01.07.2015	01.04.2016	Ja

Die Vorlagefrist wurde in den meisten Fällen eingehalten. In wenigen Ausnahmefällen wurde eine Fristerstreckung bewilligt, wenn die Daten nicht rechtzeitig zur Verfügung standen oder sich eine Anlage erst nach der Frist als meldepflichtig herausstellte.

Alle Meldungen wurden elektronisch über eine vom BAFU aufgeschaltete Webseite gemacht.

Artikel 9

Beschreiben Sie die gesetzgeberischen, regulatorischen oder sonstigen Massnahmen zur Sicherstellung der Datenerfassung und der Aufzeichnung sowie die Massnahmen zur Festlegung der verwendeten Methoden für die Datenerfassung über Freisetzungen und Transfers gemäss Artikel 9 (Datenerfassung und Aufzeichnung).

Antwort:

Die Vorgaben für Daten werden in Art. 5 der PRTR-V festgehalten

- Es muss angegeben werden, ob die Informationen auf Messungen, Berechnungen oder Schätzungen beruhen.
- Dabei müssen die besten verfügbaren Informationen gewonnen werden, und es muss, wenn möglich, eine international anerkannte Methode gewählt werden.

Die Aufbewahrung wird in Art. 6 der PRTR-V geregelt:
'Art. 6 Aufbewahrungspflicht
1 Die Inhaberinnen von Betrieben mit Anlagen nach Anhang 1 müssen die Aufzeichnungen der Daten, von denen die gemeldeten Informationen abgeleitet wurden, während fünf Jahren nach deren Meldung aufbewahren. Die Aufzeichnungen müssen die Methoden zur Erfassung der Daten enthalten.
2 Die Aufzeichnungen sind den Behörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.'

Im Falle von Unklarheiten zur Erfassungsmethode können die Betriebe mit dem BAFU in Kontakt

treten, um die Methode zur best möglichen Datenerfassung zu besprechen.

Artikel 10

Beschreiben Sie die Richtlinien, Verfahren und Mechanismen zur Qualitätssicherung der im nationalem PRTR enthaltenen Daten sowie die Rückschlüsse, die sich daraus auf die Qualität der gemeldeten Daten ziehen lassen, gemäss Artikel 10 (Qualitätskontrolle).

Antwort:

Die Überprüfung der Daten wird in Art. 10 der PRTR-V geregelt. Die Kantone sind verpflichtet zu überprüfen, ob:
a. die Betriebsinhaberinnen ihrer Meldepflicht nachgekommen sind; und
b. die gemeldeten Informationen vollständig sind, auf einheitlichen Definitionen beruhen und nachvollziehbar sind.
Das elektronische System ist so konzipiert, dass die Daten nur veröffentlicht werden können, wenn sie vom zuständigen Kanton und vom BAFU überprüft wurden. Zudem verfügt das System über eine Anzeigefunktion, wenn es gravierende Veränderungen zu den im vergangenen Jahr gemachten Meldungen entdeckt.

Das Überprüfungssystem hat sich bei der Entdeckung von Inkonsistenzen und offensichtlichen Eingabefehlern als sehr nützlich erwiesen.

Artikel 11

Beschreiben Sie, wie der öffentliche Zugang zu den Informationen im Register gemäss Artikel 11 (Öffentlicher Zugang zu Informationen) erleichtert wird.

Antwort:

Die Daten sind zugänglich über die PRTR-Webseite www.prtr.admin.ch, die auch mit der Webseite des BAFU verlinkt ist. Die folgenden Links verweisen ebenfalls auf die Seiten mit den Daten des SwissPRTR:

- Die europäische Webseite: http://prtr.ec.europa.eu/#/static?cont=linksnational
- das international PRTR-Portal www.prtr.net

Die Daten sind frei und kostenlos zugänglich. Sie können runtergeladen werden. Zusätzlich zu den Daten werden Webseiten angegeben, die die gesetzlichen Grundlagen erläutern sowie die Benutzung des Registers beschreiben. Die Zahl der monatlichen Besucher und Datenbank-Abfragen wird überwacht, um Informationen über die Bekanntheit des SwissPRTR zu erlangen.

Zudem sind die Daten vom SwissPRTR auch zugänglich im E-PRTR, das von der Europäischen Umweltagentur EUA unterhalten wird.

Artikel 12

Werden Informationen im Register vertraulich gehalten, so machen Sie Angaben zur Art der Informationen, die vorenthalten werden können, und zur Häufigkeit, mit der sie vorenthalten werden, gemäss Artikel 12 (Vertraulichkeit). Erläutern Sie bitte praktische Erfahrungen und aufgetretene Probleme im Zusammenhang mit der Behandlung von Vertraulichkeitsanträgen, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen in Absatz 2.

Antwort:

Vertraulichkeit wird in Art. 9 der PRTR-V geregelt. Vertraulichkeitsgesuche werden genehmigt gemäss

Absatz 1 (c).
2014 haben sechs Anlagen (von 261) für einen Teil ihrer Daten ein Vertraulichkeitsgesuch gestellt. Vier davon wurden genehmigt und zwei von den Betrieben nach Rücksprache mit dem BAFU zurückgezogen. In anderen Jahren ist die Situation betreffend Vertraulichkeitsgesuchen vergleichbar.
Um sicherzustellen, dass alle Betriebe gleich behandelt werden, wurden die Gesuche und Entscheidungskriterien jährlich von einem Team (PRTR-Experten und Rechtsabteilung) überprüft.
Die Herausforderung bestand darin, in den ersten zwei Jahren ähnliche Gesuche (oder identische Gesuche mit abweichenden Begründungen) voneinander zu unterscheiden, ohne auf langjährige Erfahrungen zurückgreifen zu können. In dieser Phase war es wichtig, ein System von Entscheidungskriterien zu errichten, das auch für künftige, präzendezlose Fälle Gültigkeit hatte. Die vergangenen Jahre haben jedoch gezeit, dass nur wenige neue Betriebe ein Vertraulichkeitsgesuch für ihre Daten stellen. Das mag teilweise auf das Wissen der Betriebe zurückzuführen sein, dass Vertraulichkeitsgesuche sehr restriktiv behandelt werden.

Absatz 2 von Art. 12 des Protokolls kam bis heute noch nicht zur Anwendung, da bis jetzt noch keine Gesuche betreffend Informationen über Schadstofffreisetzung eingegangen sind.

Artikel 13

Beschreiben Sie die Möglichkeiten für eine öffentliche Beteiligung bei der Entwicklung des nationalen PRTR-Systems gemäss Artikel 13 (Beteiligung der Öffentlichkeit an der Entwicklung nationaler Schadstofffreisetzungs- und Transferregister), und beschreiben Sie Ihre Erfahrungen mit der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Entwicklung des Systems.

Antwort:

Die Öffentlichkeit wurde zuerst über die zwei Pilotprojekte informiert. Mehrere Sitzungen mit verschiedenen Interessengruppen wurden abgehalten, bevor das Protokoll unterzeichnet wurde. Zu dieser Zeit wurde die Arbeitsgruppe SwissPRTR, bestehend aus Vertretern des BAFU, des Bundesamtes für Statistik, der Kantone, der Wirtschaft und von Nichtregierungsorganisationen, gegründet, um an der Umsetzung des Protokolls zu arbeiten.
Seit die PRTR-V in Kraft ist, trifft sich die Arbeitsgruppe weiterhin jährlich, um praktische Probleme wie technische Aspekte betreffend Meldungen oder die Kommunikation mit den beteiligten Interessengruppen zu besprechen.

Auf der öffentlichen Webseite werden alle Besucher auf die Möglichkeit hingewiesen, Kommentare und Rückmeldungen via E-mail oder Telefon abzugeben. Von dieser Möglichkeit wird jedoch wenig Gebrauch gemacht.

Webstatistiken zeigen, dass Pressemeldungen und Artikel in Zeitungen und Zeitschriften das öffentliche Interesse wecken, doch nur für einen sehr eingeschränkten Zeitraum. Nichtsdestotrotz konnten wir beobachten, dass solche Aufmerksamkeitsspitzen auch eine anhaltende Beteiligung externer Institutionen und der Öffentlichkeit auslösen können. Typischerweise folgen auf solche Spitzen in der Internetstatistik Einladungen, extern Präsentationen zu halten. In bestimmten Fällen kann auch der persönliche Kontakt zu akademischen oder öffentlichen Personen zu konkreteren Beteiligungsformen führen. Dieses Jahr beispielsweise wurde ein Pilotprojekt fertiggestellt: Studenten schufen eine Daten-Visualisierungs-Applikation für PRTR-Daten, die jetzt im Internet öffentlich zugänglich ist:

http://www.bafu.admin.ch/chemikalien/prtr/16317/index.html?lang=en

Artikel 14

Beschreiben Sie das gesetzlich verankerte Überprüfungsverfahren, zu dem

jede Person Zugang hat, die der Ansicht ist, dass ihr Antrag auf Information nicht berücksichtigt, unrechtmässig abgelehnt oder auf andere Weise nicht in Übereinstimmung mit Artikel 14 (Zugang zu Gerichten) bearbeitet wurde, und beschreiben Sie jede Anwendung dieses Verfahrens.

Antwort: Jede Person hat das Recht, eine Entscheidung anzufechten. Der Beschwerdeprozess basiert auf dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3) Es sind zwei Beschwerdeinstanzen vorgesehen: Die erste ist das Bundesverwaltungsgericht, die zweite das Schweizerische Bundesgericht. Bis anhin wurde kein Fall registriert.

Artikel 15

Beschreiben Sie, wie die Vertragspartei das Umweltbewusstsein in Bezug auf ihr Schadstofffreisetzungs- und Transferregister fördert und machen Sie detaillierte Angaben gemäss Artikel 15 (Aufbau von Kompetenzen) im Hinblick auf:

(a) die unternommenen Anstrengungen, angemessene Kompetenzen aufzubauen und den zuständigen öffentlichen Behörden die entsprechenden Richtlinien zur Verfügung zu stellen und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss diesem Protokoll zu unterstützen;

(b) die Unterstützung und Anleitung für die Öffentlichkeit, um auf das nationale Register zugreifen und die darin enthaltenen Daten verstehen und nutzen zu können.

Antwort:

(a) Kapazitätenaufbau für die Kantone als zuständige Behörde für die Überprüfung der Daten:
- Die Kantone werden eingeladen, in der Arbeitsgruppe SwissPRTR, die jährlich zusammenkommt, mitzuarbeiten.
- Jährliche und kostenlose Kurse werden den Kantonen angeboten, in denen die Handhabung der SwissPRTR-Plattform sowie die Datenüberprüfung behandelt wird.
- Eine Checkliste zur Datenüberprüfung wird jährlich allen verantwortlichen Personen zugeschick.
- Die für das SwissPRTR verantwortliche Person beim BAFU steht zur Verfügung, um Probleme zu besprechen und Fragen zu beantworten.
- 2012 wurde eine Sitzung mit den Kantonen abgehalten (zusätzlich zur Arbeitsgruppe), in der offene Fragen behandelt wurden. Das wird alle 3-5 Jahre wiederholt (die nächste Sitzung ist für 2017 vorgesehen).
- Ein neues Merkblatt zum Thema Sonderabfall wurde in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe ausgearbeitet.

(b) Unterstützung und Anleitung für die Öffentlichkeit:
- Auf der Webseite des BAFU ist eine Seite dem SwissPRTR gewidmet, die eine Fülle von Informationen für die Öffentlichkeit bietet, insbesondere:
  - eine generelle Erklärung zum SwissPRTR
  - ein Glossar zum Thema Schadstoffe
  - eine Sektion mit FAQ und Informationen über Themen wie die Benutzung des PRTR und die Interpretation der Daten
  - Kommentare zu den letzten veröffentlichten Daten
- In der Datenbank, in der die gemeldeten Daten eingesehen werden können, werden in einem Glossar wichtige Ausdrücke erklärt; dazu muss nur das entsprechende Wort angeklickt werden.
- Das SwissPRTR wurde in verschiedenen Publikationen erklärt:
  - Zeitschrift ‘Umwelt’, herausgegeben vom BAFU (1/2013 und 1/2010) (Auf Deutsch und Französisch)
  - Verschiedene Zeitungsartikel wurden seit dem letzten Meldezyklus veröffentlicht (auf Deutsch und Französisch)

Wichtige Ereignisse wie MOPs wurden per Pressemitteilung kommuniziert.

Artikel 16

Beschreiben Sie, inwiefern die Vertragspartei mit anderen Vertragsparteien zusammengearbeitet und sie unterstützt sowie die Zusammenarbeit mit involvierten internationalen Organisationen, sofern angemessen, gefördert hat, insbesondere:

(a) bei internationalen Massnahmen zur Unterstützung der Ziele dieses Protokolls gemäss **Absatz 1 (a)**;

(b) auf der Basis einvernehmlicher Regelungen zwischen den betreffenden Vertragsparteien bei der gemäss diesem Protokoll erfolgenden Realisierung nationaler Systeme, gemäss **Absatz 1 (b)**;

(c) bei dem gemäss diesem Protokoll erfolgenden Austausch von Informationen zu Freisetzung und Transfer in Grenzgebieten gemäss **Absatz 1 (c)**;

(d) bei dem gemäss diesem Protokoll erfolgenden Austausch von Informationen zu Transfers zwischen Vertragsparteien gemäss **Absatz 1 (d)**;

(e) durch die technische Unterstützung von Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind oder deren Volkswirtschaft sich im Übergang befindet, in Fragen, die dieses Protokoll betreffen, gemäss **Absatz 2 (c)**.

Antwort:

a) Die Schweiz hat andere Vertragsparteien hauptsächlich bei der Finanzierung auserwählter Projekte über das Sekretariat des Protokolls unterstützt. Falls möglich, werden praktische Beiträge für multinationale Workshops im Rahmen der UNECE (Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) geleistet.
b) Aufgrund eingeschränkter personeller Kapazitäten wurde kein bilaterales Vorgehen verfolgt.
c) Im Zuge einer Kooperation mit der EUA werden Daten mit Nachbarländern ausgetauscht. Die Schweiz arbeitet mit Liechtenstein zusammen und stellt dem Land die Nutzung des elektronischen Meldesystems zur Verfügung.
d) Alle Informationen stehen auf der Webseite in vier Sprachen zur Verfügung (einschliesslich Englisch, das keine Landessprache ist).

Zusammenarbeit bei UNITAR-Projekten; Unterstützung von Aktivitäten der OECD-Taskforce bezüglich PRTR, um anderen Ländern zu helfen, ein PRTR-System aufzubauen; Teilnahme an den Treffen der internationalen PRTR-Koordinationsgruppe.

Fügen Sie weitere Kommentare an, die bei der Durchführung des Protokolls durch die Vertragsparteien oder, im Fall von Unterzeichnern, für die Vorbereitung auf die Durchführung von Belang sind. Vertragsparteien und Unterzeichner werden gebeten, über aufgetretene Probleme oder Hindernisse beim Aufbau des Registers sowie bei der Erfassung und Registrierung der Daten zu berichten.

Antwort:

Keine weiteren Kommentare